

An den
**Gemeinnütziger Verein
für Jugendberholung e.V.
Geschäftsstelle
Zum Stellwerk 2
25899 Niebüll**

Tel: 04661 / 956 90-0
Fax 04661 / 956 90-22

NOTGRUPPE

Ich / wir beantrage(n) hiermit die Aufnahme meines/unseres Kindes in einer Notgruppe weil unserer Kita bzw. unserer Schule geschlossen ist.

Name des Kindes: _____ Vorname: _____ Geb. Datum: _____

Geschlecht weiblich männlich divers (bitte ankreuzen) Staatsangehörigkeit: _____

Familiensprache: _____

Regulär ist mein Kind angemeldet in der
 Kita Morsum Kita Keitum Kita Tinum Kita Pustebblume
 OGS Tinum OGS Norddörfer OGS Neukirchen BGS Ladelund
 BGS Achtrup OGS Klixbüll

Anschrift der Erziehungsberechtigten:

Name Elternteil 1: _____ Vorname _____ Geb. Datum _____

Anschrift: _____

Telefon privat: _____ Telefon (tagsüber) _____ bei _____

Mobil: _____ eMail Adresse: _____

Name Elternteil 2: _____ Vorname _____ Geb. Datum _____

Anschrift: _____

Telefon privat: _____ Telefon (tagsüber) _____ bei _____

Mobil: _____ eMail Adresse: _____

Wir versichern zu dem für die Nutzung einer Notgruppe berechtigten Personenkreis nach §19 Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (siehe Liste auf Rückseite) zu gehören.

1. Elternteil arbeitet bei _____ als _____

2. Elternteil arbeitet bei _____ als _____

_____, den _____

(Unterschrift Elternteil 1)

(Unterschrift Elternteil 2)

Die Aufnahme steht unter dem Vorbehalt der Prüfung Ihrer Angaben und der Genehmigung der Notgruppe durch die behördliche Aufsichtsbehörde.

Datenschutz: Der Gemeinnützige Verein für Jugendberholung e.V. verarbeitet die oben genannten personenbezogenen Daten aller auf dem Formular genannten Personen. Die Verarbeitung dieser Daten geschieht ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Anmeldeverfahrens und werden gespeichert, verarbeitet und an beteiligte Stellen nach näherer Bestimmung der datenschutzrechtlichen Vorschriften weitergegeben s. auch Informationen zum Datenschutz auf der Internetseite: www.gvfj.de/KiTa-Datenschutz.pdf

Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO)

Gilt ab 16. Dezember 2020 in folgender Fassung.

(...)

§ 19

Kritische Infrastrukturen

(1) Die zuständigen Behörden können bei Maßnahmen nach §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes in geeigneten Fällen danach unterscheiden, ob Personen oder ihre Angehörigen zu kritischen Infrastrukturen gehören. Das ist der Fall, wenn die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit für die Kernaufgaben der jeweiligen Infrastruktur relevant ist.

(2) Kritische Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 sind folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas-, Kraftstoff-, Heizöl- und Fernwärmeversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903);

2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen;

3. Ernährung, Futtermittelhersteller, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV;

4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV;

5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Angehörige der Gesundheits- und Therapieberufe, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller und -großhändler, Hebammen, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV, Schwangerschaftskonfliktberatung, die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Krankenhauses sowie einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung), notwendige medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit;

6. Finanzen und Bargeldversorgung gemäß § 7 BSI-KritisV;

7. Arbeitsverwaltung, Jobcenter und andere Sozialtransfers;

8. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV;

9. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung;

10. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation;

11. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Steuerverwaltung, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz;

12. Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tätige sowie Kindertagespflegepersonen;

13. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie

teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII;

14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal;

15. Sicherheitspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger für die zuvor aufgeführten Bereiche;

16. Bestatterinnen und Bestatter.